amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 05.02.2024

Az.: K 12/21

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.06.2024	**10:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Birkenhügel

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Birkenhügel	4, 23/8	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 11	Birkenweg 11, 07366 Rosenthal am Rennsteig OT Birkenhügel	475	238 BV 1
2	Birkenhügel	-, 23/10	Gebäude- und Freifläche, Am Frössener Wege	07366 Rosenthal am Rennsteig OT Birkenhügel	500	238 BV 3

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
mit freistehendem Einfamilienhaus bebaut (mit Keller- und Erdgeschoss) ; Baujahr zwischen 1984-1987/88 ; Garage im Kellergeschoss ; Reparatur- und Instandhaltungsrückstau ; seitlicher Anbau vorhanden ; ca. 91 m² Nutzfläche im Kellergeschoss ; ca. 91 m² Wohnfläche im Erdgeschoss;

Verkehrswert: 85.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

gefangenes bzw. Hinterliegergrundstück ; mit freistehendem Nebengebäude bebaut (Fertigteilbungalow) ; ca. 25 m² Nutzfläche ; seitlich angebaute Überdachung ; Reparatur- und Instandhaltungsrückstau ; weiteres Nebengebäude vorhanden als Überbau zum Flurstück 23/12 mit zwei Massivgaragen;

Verkehrswert: 12.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 10.03.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.